

GFB
Gesellschaft zur Förderung
der Biervielfalt

Zwangsmitgliedschaft
für Sepp Blatter,
Präsident der FIFA

Die Gesellschaft zur Förderung der Biervielfalt, GFB, beurkundet hiermit, dass der Präsident der FIFA, Sepp Blatter, in Anwendung von Art. 4 Abs. 5 der Statuten der GFB zum Zwangsmitglied der GFB ernannt wird. Die erwähnte Rechtsgrundlage für diesen Beschluss lautet:

Der Vorstand der GFB kann Personen, deren Wirken gegen die Biervielfalt gerichtet ist, zum Zwangsmitglied ernennen. Das Zwangsmitglied hat alle Vereinspflichten, ist aber von den Rechten ausgeschlossen. Die Zwangsmitgliedschaft dauert ein Jahr. Der Vorstand kann sie um maximal ein weiteres Jahr verlängern. Ernennungen zum Zwangsmitglied muss der Vorstand begründen und der Öffentlichkeit bekannt geben.

Sepp Blatter hat in seiner Eigenschaft als Präsident der FIFA die im Rahmen der Fussballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland mit einer Brauerei aus den USA abgeschlossenen Werbe- und Absatzverträge zu verantworten und zu vertreten. Die Verträge verhindern die freie Entfaltung der Biervielfalt und verstossen damit gegen den Ordre public, der für das weltweite kollektive Empfinden der Bierliebhaberinnen und Bierliebhaber massgebend ist. Dieses Vorgehen ist gröblich und widerspricht der Förderung der Biervielfalt. Eine derart exklusive Geschäftspolitik ist verantwortungslos und unvertretbar. Sie erschüttert das sensible Empfinden der Weltgemeinschaft der Bierliebhaberinnen und Bierliebhaber zutiefst und schadet letztlich auch dem Fussball.

Darum wird Sepp Blatter als höchster Vertreter der FIFA mit der schwersten Sanktion belegt, die der GFB zur Verfügung steht: Mit der Zwangsmitgliedschaft befristet auf ein Jahr.

Mit Zustellung dieser Urkunde und Bekanntgabe dieses Beschlusses an die Weltöffentlichkeit wird die Sanktion der Zwangsmitgliedschaft für Sepp Blatter sofort wirksam. Eine Beschwerde gegen diese Sanktion ist aussichtslos. Und einem allfälligen Rekurs gegen diese Sanktion wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Da der Vorstand gestützt auf die Statuten der GFB abschliessend entscheidet, ist ein Rekurs zugleich zwecklos.

Der Präsident

Der Generalsekretär

Daniel Reuter

Hartmuth Attenhofer

Zürich, 29. Juni 2006